

**Dr.<sup>in</sup> Anna Sporrer**  
Bundesministerin

Herrn  
Dr. Walter Rosenkranz  
Präsident des Nationalrats  
Parlament  
1017 Wien

Geschäftszahl: 2026-0.285.399

Ihr Zeichen: BKA - PDion (PDion)5527/J-NR/2026

Wien, am 29. Mai 2026

Sehr geehrter Herr Präsident,

die Abgeordneten zum Nationalrat Christian Lausch, Kolleginnen und Kollegen haben am 30. März 2026 unter der Nr. **5527/J-NR/2026** an mich eine schriftliche parlamentarische Anfrage betreffend „Syrer (19) soll 16-Jährige vergewaltigt haben“ gerichtet.

Diese Anfrage beantworte ich nach den mir vorliegenden Informationen wie folgt:

**Zu den Fragen 1 bis 16:**

- *1. Wie viele Anzeigen wegen Vergewaltigung gemäß § 201 StGB wurden in Österreich in den Jahren 2020-2025 jeweils erstattet?  
a. Wie viele dieser Fälle führten zu einer Anklage?  
b. Wie viele dieser Fälle führten zu einer Verurteilung?*
- *2. Wie hoch ist die durchschnittliche Verfahrensdauer bei Strafverfahren wegen Vergewaltigung?*
- *3. Gibt es Auswertungen zur Verurteilungsquote bei Sexualdelikten?  
a. Wenn ja, wie stellen sich diese dar?  
b. Wenn nein, warum nicht?*
- *4. Wie hoch wird die Dunkelziffer bei Sexualdelikten eingeschätzt?*
- *5. Wie verteilen sich die Tatverdächtigen bei Vergewaltigungsdelikten nach Staatsangehörigkeit in den Jahren 2020-2025?*

- *6. Wie viele Tatverdächtige bei Vergewaltigungsdelikten hatten in den Jahren 2020-2025 den Aufenthaltsstatus Asylwerber? (Bitte um Aufschlüsselung nach Nationalität)*
- *7. Wie viele Tatverdächtige bei Vergewaltigungsdelikten hatten in den Jahren 2020-2025 den Aufenthaltsstatus Asylberechtigte? (Bitte um Aufschlüsselung nach Nationalität)*
- *8. Wie viele Tatverdächtige bei Vergewaltigungsdelikten hatten in den Jahren 2020-2025 den Aufenthaltsstatus subsidiär Schutzberechtigte? (Bitte um Aufschlüsselung nach Nationalität)*
- *9. Wie viele Tatverdächtige bei Vergewaltigungsdelikten hatten in den Jahren 2020-2025 den Aufenthaltsstatus Vertriebene? (Bitte um Aufschlüsselung nach Nationalität)*
- *10. In wie vielen Fällen bestand zwischen Opfer und Tatverdächtigem eine Bekanntschaft?*
- *11. In wie vielen Fällen bestand zwischen Opfer und Tatverdächtigem eine familiäre Beziehung?*
- *12. In wie vielen Fällen bestand zwischen Opfer und Tatverdächtigem keine vorherige Beziehung?*
- *13. Wie viele Delikte fanden im privaten Wohnraum statt?*
- *14. In wie vielen Fällen handelte es sich bei den Opfern um Minderjährige?*
- *15. In wie vielen Fällen von Sexualdelikten wurde laut Ermittlungen Bild- oder Videomaterial erstellt?*
- *16. In wie vielen Fällen wurde dieses Material zur Nötigung oder Einschüchterung des Opfers verwendet?*

Aus Anlass dieser Anfrage wurde bei der Bundesrechenzentrum GmbH eine Auswertung der elektronischen Register der Verfahrensautomation Justiz (VJ) in Auftrag gegeben. Soweit Daten ausgewertet werden konnten (zu den Fragen 1, 2, 5 und 14) sind diese als Beilage angeschlossen. Darüber hinaus gehende Auswertungen wären nur durch händische Recherche, Einsichtnahme und Auswertung von Gerichtsakten im gesamten Bundesgebiet möglich und wurden aufgrund des damit verbundenen unverhältnismäßig hohen Verwaltungsaufwands nicht in Auftrag gegeben. Darüber hinaus liegt dem Bundesministerium für Justiz daher kein Zahlenmaterial vor. Fragen über Einschätzungen (Frage 4) unterliegen nicht dem Interpellationsrecht.

**Zu Frage 17:**

- *Welche speziellen Maßnahmen werden zur Verbesserung der Aufklärungsquote bei Sexualdelikten gesetzt?*

Gerade in Verfahren wegen Gewalt- oder Sexualdelinquenz ist die möglichst frühe und fundierte Objektivierung von Verletzungen ein zentrales Beweisthema. Zeitnahe und aussagekräftige gerichtstaugliche/gerichtsmmedizinische klinisch-forensische Untersuchungen von Opfern schaffen eine objektive Beweislage und erhöhen damit die Verurteilungswahrscheinlichkeit.

Es ist daher das Ziel des ressortübergreifenden „Projekts der Einrichtung von Gewaltambulanzen“ flächendeckend niederschwellig erreichbare Einrichtungen zu schaffen, in denen sich Opfer körperlicher und/oder sexueller Gewalt rund um die Uhr verfahrensunabhängig und kostenlos untersuchen lassen können. Dies betrifft bei entsprechender medizinischer Indikation auch die verfahrensunabhängige Auswertung von sog. „KO-Tropfen“. Die Gewaltambulanzen stellen für das Strafverfahren verwertbare Befundaufnahmen sicher und sind unmittelbar mit Opferschutzangeboten verbunden.

Bislang konnten im Rahmen eines über Förderungsvereinbarungen der involvierten Ministerien (Bundesministerium für Justiz, Bundesministerium für Inneres, (damals) Bundesministerium für Frauen, Familie, Integration und Medien im Bundeskanzleramt sowie Bundesministerium für Soziales, Gesundheit, Pflege und Konsumentenschutz) finanzierten Pilotprojekts am 1. April 2024 die Gewaltambulanz des Diagnostik- und Forschungsinstitutes für Gerichtliche Medizin der Medizinischen Universität Graz und am 2. Jänner 2025 auch die Untersuchungsstelle für Gewaltbetroffene der Medizinischen Universität Wien (Zentrum für Gerichtsmedizin) ihre Arbeit aufnehmen.

Parallel zur Pilotphase erarbeitete das Bundesministerium für Justiz den gesetzlichen Rahmen für die bundesweite Einrichtung der Gewaltambulanzen zur kostenlosen und verfahrensunabhängigen Untersuchung für Gewaltbetroffene in Form des Bundesgesetzes über die Förderung von Gewaltambulanzen (Gewaltambulanzenförderungs-Gesetz – GewaltAFG). Das Gesetz – an dem künftige Förderungsansuchen zu messen sind – trat mit 1. September 2024 in Kraft (§ 5 GewaltAFG).

Die bundesweite Ausrollung der Gewaltambulanzen wird angestrebt. Derzeit werden die Pilotprojekte evaluiert.

**Zu Frage 18:**

- *Gibt es spezifische Präventionsprogramme für besonders gefährdete Gruppen (z. B. Jugendliche)?*
  - a. *Wenn ja, welche?*
  - b. *Wenn nein, warum nicht?*

Die Frage der Prävention berührt nicht primär den Aufgabenbereich des Justizressorts. Ergänzend wird auf den Nationalen Aktionsplan (NAP) gegen Gewalt an Frauen und Mädchen (2025–2029) sowie die Beantwortung der Fragen 17 und 19 verwiesen.

**Zur Frage 19:**

- *Gibt es Maßnahmen zur Unterstützung von Opfern, insbesondere minderjährigen Opfern?*
  - a. *Wenn ja, welche?*
  - b. *Wenn nein, warum nicht?*

Das Bundesministerium für Justiz fördert seit dem Jahr 2000 Einrichtungen der Opferhilfe, die Opfern juristische und psychosoziale Prozessbegleitung gemäß § 66b StPO anbieten.

Durch Prozessbegleitung soll im Wesentlichen eine Sekundärviktimsierung der Opfer vermieden werden. Psychosoziale Prozessbegleitung umfasst die Vorbereitung der Betroffenen auf das Verfahren und die mit ihm verbundenen emotionalen Belastungen sowie die Begleitung zu Vernehmungen im Ermittlungs- und Hauptverfahren, juristische Prozessbegleitung die rechtliche Beratung und Vertretung durch einen Rechtsanwalt bzw. durch eine Rechtsanwältin. Die juristischen Prozessbegleiter:innen sind auch berechtigt, Schadenersatzansprüche im Strafverfahren (Rechte des/der Privatbeteiligten) geltend zu machen.

Aktuell sind 48 Opferhilfeeinrichtungen vertraglich mit der Gewährung von Prozessbegleitung beauftragt. Darunter sind zahlreiche auf bestimmte Opfergruppen spezialisierte Einrichtungen wie etwa die Interventionsstelle für Betroffene von Frauenhandel (LEFÖ-IBF), zahlreiche Kinderschutzzentren, die Gewaltschutzzentren, Frauenhäuser und Männerberatungseinrichtungen.

In den Kinderschutzzentren werden die Kinder durch besonders geschulte und auf die Arbeit mit Kindern spezialisierte psychosoziale Prozessbegleiter:innen betreut.

Dr.<sup>in</sup> Anna Sporrer

